

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 62.

Sonnabend, den 10. August

1918.

Preussische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweiden vom 27. Juli 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr
mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der
Ernte 1918 zu Saatweiden vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl.
S. 677) wird bestimmt:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident,
für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu-
gewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staat-
lichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Land-
rat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die
Stadt- und Landkreise.

Zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 3 ist in Land-
kreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Die zuständige Ortsbehörde für die Entgegennahme der
Anträge auf Ausstellung der Saatkarten ist die Ortspolizei-
behörde.

Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaft-
lichen Betriebes, so ist in dem Antrage anzugeben

1. die Größe der Gesamtanbaufläche für Getreide,
2. die Größe der mit der betreffenden Getreideart zu be-
bauenden Fläche.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Ortspolizei-
behörde nachzuprüfen.

III.

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den
Regierungspräsidenten übertragen, an die die Anträge von
den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden nach Prü-
fung weiter zu reichen sind.

Mit Zustimmung des Landesgetreideamts können die
Regierungspräsidenten die Ausstellung von Verbraucher-
Saatkarten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni
1918 den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden
übertragen.

Berlin, den 9. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

gez.: von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Brümmer.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hier-
mit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 7. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

(Schluß.)

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind
von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß
auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vor-
handen, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden
Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen
anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Melde-
bogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt
werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Mel-
depflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung
zugeestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wer-
den den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungs-
stelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 691) zugesandt, auf denen
sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbe-
kleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Ber-
lin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. Au-
gust 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen
der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit
den wiedereingefassten Meldebogen (§ 9) der Reichsbe-
kleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Ber-
lin W. 50, Nürnberger Platz 1 bis spätestens zum 1. Oktober
1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kom-
munalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste
anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige
Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde
usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie An-
gabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Waren-
haus) bzw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B.
Schule, Rathaus oder dergl.)

§ 9.

Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der
Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalver-
bänden zugesandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich
in doppelter Ausfertigung zuzustellen haben. Den Melde-
pflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen,
nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kom-
munalverband wieder abzuholen sind. Die Meldebogen
sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und
gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben

an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

III. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngeweben mit den vorhandenen Annahmeverrichtungen (Schüren, Ringen und dergl.) ohne Zahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zu Stande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Uebnahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebnahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebnahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewahrsamshaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamshaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamshaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Intrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Die Posenen Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Freitag, den 6. September 1918

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milchse Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine, gegebenenfalls auch Schafböcke. Die Versteigerung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte August d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden. Posen, den 20. Juli 1918.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Tressow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindeviehhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden. An die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posenen Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchtstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 5. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben alle ihnen von Truppenteilen usw. zugehenden Mitteilungen über Beurteilung, Kommandierung oder Entlassung der zum Herbedienst eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften unverweilt an den Kreis-Ausschuß einzureichen.

Bissa, den 15. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt August Wandelt II in Feuerlein hat einen Zuchtstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deckgeld beträgt 3 Mark.

Bissa, den 31. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Wilhelm Walther in Zebitzwalde hat einen Zuchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 2 Mark.

Lissa, den 31. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Paul Wilde in Kloda hat einen Zuchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deckgeld beträgt 2,50 Mark.

Lissa, den 3. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Anton Andersch in Dambitsch hat einen Zuchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deckgeld beträgt 2,50 Mark.

Lissa, den 3. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Für die Belieferung der Landbevölkerung mit Kohlen durch den freieingesessenen Kohlenhandel werden vom 1. August 1918 ab folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für 1 Zentner Kohlen, die ohne das Lager des Händlers zu berühren, vom Verbraucher direkt vom Bahnhof abgeholt werden 2,55 Mk.
2. Für 1 Zentner Kohlen, der vom Lager des Händlers abgeholt wird 2,75 Mk.

Übertretungen obiger Preisfestsetzung werden streng bestraft.

Lissa, den 31. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mit Bezug auf § 5 Absatz 2 und 3 der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Hengste (Kreisbl. für 1893, Nr. 55) mache ich die Herren Besitzer von Hengsten darauf aufmerksam, daß die Anmeldung anzuförender Hengste bei mir bis zum 15. September d. Js. zu erfolgen hat.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, Name, Farbe und Abzeichen, Alter, Größe (Meter, Zentimeter), die Abkunft des Hengstes sowie Name, Stand und Wohnort des Besitzers, ferner der Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll und die Höhe des zu erhebenden Deckgeldes.

Lissa, den 7. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind in einigen Gegenden der Provinz Posen Personen abgefaßt worden, welche mit gefälschten Ausweisen arbeiten und sich dadurch den Anschein geben, als ob diese von amtlicher Stelle zum Ankauf beauftragt sind.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß alle Getreidelieferungen nur durch die von mir bestellten Kommissionäre des Kreises zu erfolgen haben. Bei Beförderung mit der Eisenbahn sind nur Frachtbrieife zu verwenden, welche den Stempel und die Unterschrift der Kreisgetreidestelle des Kommunalverbandes Lissa tragen.

Lissa, den 7. August 1918

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich mache wiederholt auf die Anordnung des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des V. A.-R. vom 13. August 1917 (veröffentlicht im Kreisbl. Nr. 70 vom 1. September 1917) aufmerksam, daß die Schrotmöhlen, welche nicht gewerblich betrieben werden, plombiert sein müssen. Eine Verschrotung auf der eigenen Möhle darf nur

unter polizeilicher Aufsicht vorgenommen werden, und muß die Schrotgenehmigung nicht mehr wie bisher von den Distriktsämtern, sondern von mir unterzeichnet sein.

Lissa, den 7. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Butterablieferung.

Die Bauernbutter ist in letzter Zeit teilweise in einem so außerordentlich schlechten Zustande abgeliefert worden, daß die Hauptsammelstelle Lissa mit Recht darüber geklagt hat.

Ich sehe mich aus diesem Grunde veranlaßt, der Ablieferung minderwertiger oder schlechter Butter mit den schärfsten Maßnahmen zu begegnen und mache deshalb auf folgendes ausdrücklich aufmerksam:

Die Buttererzeugung ist möglich erst am Tage vor der Ablieferung an die Sammelstelle, also Mittwochs jeder Woche, vorzunehmen.

Die Butter darf nur in halben Pfund-Stücken, gut durchgetrocknet und durchgearbeitet, am Donnerstag jeder Woche der Sammelstelle zugeführt werden und nur einen Wassergehalt von höchstens 14% aufweisen.

Die Verpackung und Einföllung der Butter in die Fässer hat seitens der Sammelstellen mit der größten Sorgfalt und unter Beachtung peinlichster Sauberkeit zu geschehen.

Die Sammelstellen mache ich dafür verantwortlich, daß nur gute, einwandfreie Ware zur Ablieferung kommt. Andernfalls werden ihnen die entstehenden Verluste zur Last gelegt.

Lissa, den 5. August 1918.

Kreis-Getreide.
von Kardorff, Landrat.

Besitzwechsel bei versicherten Gebäuden.

Nach Vorschrift der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät ist jede Aenderung in der Person des Eigentümers eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes alsbald dem Sozietätsdirektor unter Beifögung der den Besitzwechsel begründenden gerichtlichen Urkunden zwecks Berichtigung der Gebäudeversicherungsrolle anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Erwerber versicherter Gebäude neben anderem auch den Nachteil hat, daß im Falle eines Brandes die Auszahlung einer Entschädigung sich verzögert, ersuche ich diejenigen Erwerber versicherter Gebäude, die ihre Eintragung in die Versicherungsrolle noch nicht beantragt haben, dies durch Vermittelung der zuständigen Behörde — Bürgermeister bezw. Distriktskommissar — zu tun.

Lissa, den 30. Juli 1918.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.
von Kardorff, Landrat.

In der Familie des Häuslers Johann Patella zu Pawlowitz ist Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Gehöfts ist fremden Personen streng untersagt.

Lissa-Ost, den 7. August 1918.

Der Königl. Distriktskommissar:
Rainprechter, Polizeirat.

1. In dem Verlage von Weber in Leipzig ist unter der Bezeichnung „Die deutsche Lustmacht“ eine Folge von 7 Tafeln — mit Wechselrahmen und Erläuterungsheft 30 Mk. — erschienen, welche die Entwicklung und den heutigen Stand der Luststreikräfte der Schuljugend zum Verständnis bringen soll. Leistungsschwache Schulverbände können zum Ankauf des Werkes von der Rgl. Regierung eine Staatsbeihilfe erhalten. Bis zum 20. d. Mts. ist uns zu berichten, welche Schulen die Bestellung des Werkes wünschen und welche einer Beihilfe bedörfen.
2. Der Herr Minister empfiehlt die Anschaffung des Werkbuches für Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen von Professor Dr. Conwentz, Verlag von Bornträger Berlin, 2 Mk., für die Lehrerböhereien der Schulen.

Lissa, den 8. August 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneft.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 10. August 1918 betreffend:

Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18 A. A. betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras),

weise ich hierdurch noch besonders hin.
Lissa, den 7. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 10. August 1918 betreffend

Bekanntmachung Nr. E. 750/8. 18 A. A. A. betreffend Höchstpreise für Walzensinter
weise ich hierdurch noch besonders hin.
Lissa, den 7. August 1919.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Zum Ankauf von Heu und Stroh

habe ich als Kommissionäre für den hiesigen Kommunalverband die Firmen

Karl Bergmann, Albert Getzel, Hugo Herkner, M. Kalmus & Sohn, Carl Kretschmer & Co., Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft, Rolnik, Süskind Nürnberg, Daniel Wormann in Lissa, Wunsch in Tharlang, Rolnik in Storchnest

bestellt.

Lissa, den 8. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für die eintreffende Statistik noch im Rückstande befindliche

Gutsverwaltungen

werden gebeten, diese bis spätestens den 15. August einzusenden an die Geschäftsstelle der

Nessel-Anbau-Ges. Posen,
Hedwigstraße 19.



20 Pferde



verkauft meistbietend

Dom. Golejewko, p. Chojno, Kr. Rawitsch
am 12. August 3 Uhr nachmittags,

darunter sind

sehr gute junge und ältere Arbeitspferde,
Kutschpferde, 1 Reitstute, 1 Stute mit Fohlen.
Bahnhof Chojno 2 Min. vom Dom. Golejewko entfernt.

Direkte Zugverbindung.

Rawitsch ab 1,05, Chojno an 2,15.

Bekanntmachung.

Zum Ankauf von Kartoffeln

habe ich als Kommissionäre für den hiesigen Kommunalverband die Firmen

Karl Bergmann, Albert Getzel, Hugo Herkner, M. Kalmus & Sohn, Carl Kretschmer & Co., Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft, Rolnik, Süskind Nürnberg, Daniel Wormann in Lissa, Rolnik in Storchnest

bestimmt.

Lissa, den 8. August 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Gutes wohlgeschmeckendes Mittagessen
ohne Fett, ohne Fleisch, aber mit
kräftigem Fleischgeschmack und für
weniges Geld

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt „Ohsena“. „Ohsena“ ist von der Versuchsstelle Schleswig-Holstein unter Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen Deutschen Reich genehmigt.

Man nehme alle Sorten Suppenkräuter, grüner Gemüse und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bietet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Wurzeln, alle Sorten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Rüben und Rübenblätter, besonders Cichorien- und Zuckerrübenblätter, sowie alle essbaren Wildgewächse. Dieselben werden mit einer Hackmaschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerkleinert und dann eine große, saubere gewaschene, ungeschälte, rohe Kartoffel à Person, ebenfalls fein gerieben, zugefetzt und alsdann mit Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedeckten Gefäß. Wenn die Suppe gar und feimig ist, wird à Person ca. 20—25 Gramm „Ohsena“ zugefetzt und hat die Suppe dann einen kräftigen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorpeise, sondern als Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünen Gemüse und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack. Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleischlosen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack. — „Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich zu folgenden Preisen:

$\frac{1}{2}$ Pfd. netto Mk. 5,25 $\frac{1}{2}$ Pfd. netto Mk. 2,90
 $\frac{1}{4}$ Pfd. netto Mk. 1,60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

Bad- und Dörröfen,
Kochherde
mit Bad- und Dörröfen
Räucheröfen

in allen Größen
sofort vom Lager lieferbar.

Alfred Strecker,
Lissa i. Pos.

Rechtsauskunft

Volksbüro

Westpromenade 1511.
erteilt unser Arbeiter-Sekretär
wochentäglich von 9—1 Uhr in
Unfall-, Invaliden-, Kranken-
kassen-, Dienst-, Gesinde-, Erb-,
Unterhaltungssachen, Mietrecht,
Strafsachen, Steuer-, Schul-,
Militär-, Urlaubsachen, Kriegs-
und Hinterbliebenenunter-
stützung usw.